



# Amtsgericht Papenburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

8 K 7/24

10.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 24. Februar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht  
Hauptkanal links 28, 26871 Papenburg, Saal 118, versteigert werden:

die im Grundbuch von Kathen-Frackel Blatt 604 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Kathen-Frackel	12	2/7	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Seitenkanal 22	24.313
2	Kathen-Frackel	12	2/9	Landwirtschaftsfläche, Am Seitenkanal 22	692

Der Versteigerungsvermerk wurde zu lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses am 06.05.2024 und zu lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses am 24.09.2025 in das Grundbuch eingetragen

Verkehrswert:

- a) lfd. Nr. 1 BV: 247.000,00 €
- b) lfd. Nr. 2 BV: 1.000,00 €
- c) lfd. Nr. 1 + 2 BV: 248.000,00 €

## Detaillierte Objektbeschreibung:

- a) Wohnhaus (Erd- und Dachgeschoss, teilweise unterkellert) Baujahr Ende 1950; Wohnfläche ca. 132 m<sup>2</sup>.
- b) Nebengebäude Baujahr Ende 1950; Bruttogrundfläche 454 m<sup>2</sup>
- c) Stallgebäude Baujahr Ende 1950; Bruttogrundfläche ca. 222 m<sup>2</sup>
- d) Schuppen / Halle; Baujahr vermutlich 1970; Bruttogrundfläche 360 m<sup>2</sup>

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bei vorheriger Überweisung der Sicherheitsleistung (mindestens 1 Woche vor dem Zwangsversteigerungstermin) zahlen Sie bitte auf folgende Bankverbindung:

Bankinstitut:	Norddeutsche Landesbank Nord/LB
IBAN:	DE69 2505 0000 0106 0245 08
BIC:	NOLADE2H
Zahlungsempfänger:	Niedersächsische Landeshauptkasse

Unter Angabe: „Sicherheitsleistung 8 K 7/24“

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte  
im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Aktuelle Hinweise zum Umgang des Amtsgerichts Papenburg mit dem Corona-Virus  
erhalten Sie auf: [www.amtsgericht-papenburg.de](http://www.amtsgericht-papenburg.de).

Höppe  
Rechtspfleger

Beglubigt  
Papenburg, den 19.12.2025

Bußmann, Justizangestellte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle